

Zur Frage eines Anspruchs auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beim Tod eines an einer Herzerkrankung verstorbenen Versicherten, der während seiner beruflichen Tätigkeit in erheblichem Umfang Einwirkungen von Lösemitteln ausgesetzt war und bei dem eine Exposition gegenüber Asbest bestanden hat.

§ 44 SGB X, § 589 RVO (vgl. § 63 SGB VII), BK 4103, § 200 Abs. 2 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 15.08.2011 – L 2 U 153/10 –
Bestätigung der Gerichtsbescheide des SG Koblenz vom 23.12.2009 und vom 27.04.2010
– S 2 U 345/09 Ko –

Streitig war vorliegend, ob der Kläger als Rechtsnachfolger der Hinterbliebenen gegen die beklagte UV-Trägerin einen Anspruch auf Gewährung von Hinterbliebenenleistungen unter Rücknahme eines früheren Bescheides nach § 44 SGB X hat.

Der im Jahr 1986 an einer Herzerkrankung verstorbene Versicherte war während seiner beruflichen Tätigkeit in erheblichem Umfang Einwirkungen von Lösemitteln (Methanol und Xylol sowie Chlorkohlenwasserstoffen) ausgesetzt. Darüber hinaus bestand eine Exposition gegenüber Asbest. Die Bekl. hatte nach Anerkennung einer BK nach Nr. 4103 der Anlage zur BKV dem Grunde nach Hinterbliebenenleistungen wiederholt abgelehnt, weil der Versicherte nicht an den Folgen der Berufskrankheit verstorben sei. Dem aktuellen Verfahren waren bereits vier weitere Berufungsverfahren zu der Frage, ob der Tod des Versicherten Folge einer BK war, vorangegangen. Das LSG hatte in allen Verfahren die Berufung zurückgewiesen und damit die Entscheidungen der Bekl. bestätigt.

Das LSG hat nunmehr erneut entschieden, dass ein Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen nicht besteht (vgl. S. 10-12). § 200 Abs. 2 SGB VII sei vorliegend nicht anwendbar, da der *Versicherte* nicht an dem Verfahren beteiligt sei. Die verfahrensrechtlichen Regelungen in § 200 Abs. 2 SGB VII würden auf personenbezogene Daten des Versicherten abstellen und seien deshalb als höchstpersönliche Rechte aufzufassen: „*Eine Verletzung dieser Bestimmung ist daher weder auf Verfahren von Hinterbliebenen gegen Unfallversicherungsträger noch auf Verfahren von (Sonder)rechtsnachfolgern gegen Unfallversicherungsträger wegen übergegangener Ansprüche anwendbar*“ (Hinweis auf das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 13.07.2009 – L 2 U 176/08 –, [UVR 003/2010, S. 146-153](#)).

Das **Landessozialgericht Rheinland-Pfalz** hat mit **Urteil vom 15.08.2011**
– L 2 U 153/10 –
wie folgt entschieden:

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger, Rechtsnachfolger der Hinterbliebenen des Versicherten, einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung unter Rücknahme eines früheren Bescheides nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) hat.

Der Kläger ist der Sohn des 1927 geborenen und 1986 verstorbenen Versicherten (im Folgenden: Versicherter). Dieser arbeitete ab November 1948 zunächst als Chemiehilfswerker, später als Vorarbeiter und Meister in verschiedenen Werken und Abteilungen der Firma im Bereich der Herstellung von Brems- und Kupplungsbelägen. Während seiner beruflichen Tätigkeit war er in erheblichem Umfang Einwirkungen von Lösemitteln ausgesetzt. Insbesondere hatte er Umgang mit Methanol und Xylol (1948 bis 1955); in geringerem Umfang war er gegenüber Chlorwasserstoffen (Trichlorethylen) exponiert. Darüber hinaus bestand eine Exposition gegenüber Asbest.

Ende 1983/Anfang 1984 wurde der Versicherte wegen einer dekompensierten Herzinsuffizienz bei koronarer Herzkrankheit, Herzrhythmusstörungen und respiratorischer Ventilationsstörungen stationär behandelt. Im März 1984 wurden ein dilatierter linker Vorhof und eine verbreiterte linke Herzkammer festgestellt. Im September 1985 wurde ein Herzschrittmacher eingesetzt. Trotzdem verblieb eine

ausgeprägte Herzinsuffizienz mit Herzrhythmusstörungen. Der Versicherte starb ausweislich eines Berichts des Chefarztes der Kardiologischen Abteilung des Kreiskrankenhauses [REDACTED] am 23.06.1988 an einem protrahierten kardiogenen Schock (Bericht vom 09.07.1988).

Im Auftrag der Beklagten obduzierte Privatdozent [REDACTED] (Pathologisches Institut am Kreiskrankenhaus [REDACTED] die Leiche des Versicherten. In seinem Gutachten vom 18.03.1988 gelangte er unter Berücksichtigung eines Zusatzgutachtens von Prof. Dr. [REDACTED] vom 25.02.1988 zu dem Ergebnis, Todesursache sei eine dekompensierte Herzinsuffizienz bei extremer Myokardhypertrophie und Pneumonie gewesen. Die bei dem Versicherten vorhandene Minimalasbestose habe keine rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) verursacht. Sein Tod stehe nicht in ursächlichem Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit.

Durch Bescheid vom 26.05.1988 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.1988 lehnte die Beklagte gegenüber der Ehefrau des Versicherten Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, weil zu Lebzeiten des Versicherten keine entschädigungspflichtige Berufskrankheit (BK) bestanden habe und der Tod des Versicherten nicht Folge einer BK sei. Das Sozialgericht (SG) Koblenz wies die anschließende Klage (S 6 U 394/88) unter Berücksichtigung einer Stellungnahme von Prof. [REDACTED] vom 17.01.1989 durch Urteil vom 18.07.1989 ab. Die bei dem Versicherten festgestellte Kardiomyopathie mit Herzrhythmusstörungen sei nicht im Zusammenhang mit der BK nach Nr. 4103 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) zu sehen. Dies gelte auch bezüglich eines beruflichen Lösemittelkontakts des Versicherten. Weder das Herz noch die Lunge zählten zu den primären Zielorganen einer Lösemittelschädigung. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz wies die Berufung der Hinterbliebenen nach Einholung eines pathologischen Gutachtens von Prof. Dr. [REDACTED] nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 08.08.1990 durch Urteil vom 23.01.1991 zurück (L 3 U 115/89), weil der Versicherte nicht an den Folgen einer BK verstorben sei.

Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde durch die Hinterbliebene zurückgenommen.

Ein Antrag der Hinterbliebenen auf Gewährung einer Verletztenrente als Rechtsnachfolgerin des Versicherten hatte keinen Erfolg (Bescheid vom 16.08.1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.11.1991). Die Klage (S 2 U 274/91) wurde nach Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG bei Prof. Dr. [REDACTED] vom 09.12.1992 durch Urteil vom 19.03.1993 abgewiesen. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz wies die Berufung (L 3 U 40/93) durch Urteil vom 13.10.1993 zurück. Die Klägerin war in diesem Gerichtsverfahren nur insoweit erfolgreich, als die Beklagte im sozialgerichtlichen Verfahren dem Grunde nach das Vorliegen einer BK nach Nr. 4103 der Anlage zur BKV anerkannte. Im Berufungsverfahren hatte die Klägerin eine Stellungnahme des Staatlichen Gewerbearztes S [REDACTED] vom 22.03.1993 vorgelegt, der eine asbestbedingte Herzkrankung bejahte und den Tod des Versicherten hierauf zurückführte. Dazu hatte sich für die Beklagte der Arbeitsmediziner Prof. Dr. [REDACTED] im Juli 1993 geäußert.

Einen weiteren Antrag der Hinterbliebenen auf Feststellung weiterer Berufskrankheiten und Gewährung von Hinterbliebenenleistungen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15.11.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.04.1995 ab und führte aus, eine Lösungsmittelbedingte Berufskrankheit habe bei dem Versicherten nicht vorgelegen und sein Tod könne nicht auf eine berufsbedingte Lösungsmittelinwirkung zurückgeführt werden. Sie stützte sich hierbei auf ein Gutachten von Prof. Dr. [REDACTED], Chefarzt der Medizinischen Klinik, Klinikum [REDACTED] vom 15.08.1994, der ausgeführt hatte, die hypertrophische Kardiomyopathie, an welcher der Versicherte gelitten habe, könne nicht ursächlich auf Lösungsmittelinwirkungen zurückgeführt werden.

Im anschließenden Klageverfahren (S 2 U 122/95) bejahte Prof. Dr. [REDACTED] in einem Gutachten vom 08.04.1996 mit ergänzender Stellungnahme vom 28.11.1996 eine Mitverursachung des Todes des Versicherten durch

berufliche Einwirkungen. Dem widersprach Prof. Dr. [REDACTED] in einer Stellungnahme vom 14.08.1996. Das Gericht holte von Amts wegen ein Gutachten der Prof. Dr. [REDACTED], Direktorin des Instituts für Arbeits- und Sozialmedizin der Universität [REDACTED] ein, die in ihrem Gutachten vom 29.08.1997 darlegte, nach dem bisherigen medizinisch-wissenschaftlichen Kenntnisstand sei die berufliche Exposition gegenüber organischen Lösungsmitteln nicht mit Wahrscheinlichkeit geeignet, rechtlich wesentlich ursächlich eine Herzkrankheit hervorzurufen. Der Tod des Versicherten sei deshalb nicht auf berufliche Einwirkungen zurückzuführen, auch nicht auf eine BK nach Nr. 4103 der Anlage zur BKV. Darauf wies das SG durch Urteil vom 16.10.1997 die Klage ab. Das LSG wies die Berufung (L 3 U 314/97) nach Vorlage eines Gutachtens nach § 109 SGG des Privatdozenten, [REDACTED] vom 31.03.1999 und Vorlage von Stellungnahmen durch Diplom-Ingenieur [REDACTED] vom 24.06.1999 sowie einer gutachtlichen Stellungnahme des Prof. Dr. [REDACTED] vom 13.08.1999 durch Urteil vom 16.11.1999 zurück. Der Tod des Versicherten sei weder durch Asbest noch durch Lösungsmittel rechtlich wesentlich verursacht worden.

Mit Schreiben vom 30.05.2000 beantragte die Hinterbliebene erneut die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen eines Zugunstenverfahrens nach § 44 SGB X. Zur Begründung legte sie dar, die Berufsanamnese des Versicherten sei nicht vollständig wiedergegeben. Er sei, ganz gleich in welcher Abteilung er gearbeitet habe, stets mit Giftstoffen in Berührung gekommen. Der Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit sei bereits 1980 ausgesprochen worden. Im Übrigen habe ihr ein Toxikologe mitgeteilt, dass auch eine Minimalasbestose ein sehr einschneidender Eingriff in die Gesundheit jedes einzelnen Menschen sein könne. Schließlich sei eine Veraschung der befallenen Stellen im Jahr 1998 unterblieben. Ebenso sei eine Untersuchung mit dem Rasterelektronenmikroskop unterlassen worden.

Mit Bescheid vom 19.09.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.11.2000 lehnte die Beklagte die Rücknahme ihrer Bescheide vom 26.05.1988

in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 22.11.1988 und vom 16.08.1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.11.1991 sowie des Bescheides vom 15.11.1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.04.1995 ab. Zur Begründung führte sie aus, seit Eintritt der Bindungswirkung der angeführten Verwaltungsakte sei die Sach- und Rechtslage unverändert geblieben, eine Rücknahme der Bescheide könne somit nicht erfolgen. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.11.2000 zurück.

Im anschließenden Klageverfahren (S 2 U 423/00) machte die Hinterbliebene geltend, es gebe auch Entartungen einer Asbestbelastung im Bereich des Herzens. Ferner hätte eine rasterelektronenmikroskopische Untersuchung veranlasst werden müssen. Sie überreichte Rezepturen der vom Versicherten hergestellten Bremsbeläge und eine bereits aus früheren Verfahren bekannte Stellungnahme von Dr. [REDACTED] vom 23.03.1993.

Durch Urteil vom 07.01.2003 wies das Sozialgericht die Klage (S 2 U 423/00) ab. Bei dem Versicherten habe zu Lebzeiten eine Minimalasbestose vorgelegen. Eine Ursächlichkeit der Minimalasbestose für die stattgehabte Rechtsherzbelastung, die letztlich zum Tod geführt habe, sei nicht hinreichend wahrscheinlich. Auch könne nicht festgestellt werden, dass durch eine Berufskrankheit die Lebenszeit des Versicherten um wenigstens ein Jahr verkürzt worden sei. Die Berufung der Hinterbliebenen (L 3 U 73/03) wies das LSG durch Urteil vom 05.10.2004 zurück.

Einen weiteren Antrag nach § 44 SGB X stellte die Hinterbliebene am 03.01.2005. Sie beantragte nunmehr die Feststellung einer BK nach § 9 Abs. 2 SGB VII. Zur Begründung führte sie aus, infolge der Asbesteinwirkung bei ihrem verstorbenen Ehemann sei eine Schädigung des Herzens entstanden. Sie stützte sich erneut auf die Äußerung des Dr. [REDACTED] vom März 1993. Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 23.03.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.06.2005 den Antrag der Klägerin ab.

Das Sozialgericht wies die hiergegen erhobene Klage (S 7 U 207/05) durch Urteil vom 25.10.2007 ab. Die Berufung (L 5 U 53/08) blieb erfolglos und wurde durch Urteil vom 24.08.2008 zurückgewiesen.

Am 24.11.2008 stellte die Hinterbliebene einen im Wesentlichen auf eine Asbestose gestützten weiteren Zugunstenantrag, den die Beklagte mit Bescheid vom 25.02.2009 ablehnte. Der Widerspruch der Hinterbliebenen blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 04.08.2009).

Die am 01.07.2009 erhobene Klage (S 2 U 174/09) hat das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid vom 23.12.2009 abgewiesen. Gegen den am 04.01.2010 zugestellten Gerichtsbescheid ist am 04.02.2010 Berufung eingelegt worden (L 2 U 29/10).

Bereits zuvor, nämlich mit Schriftsatz vom 30.07.2009, hatte die Hinterbliebene einen weiteren Überprüfungsantrag gestellt, den sie mit der Lösemittelexposition des verstorbenen Versicherten begründet hat. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25.09.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.11.2009 ab. Die am 28.12.2009 dagegen erhobene Klage (S 2 U 345/09) hat das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid vom 27.04.2010 abgewiesen. Gegen den am 03.05.2010 zugestellten Gerichtsbescheid ist am 02.06.2010 Berufung eingelegt worden (L 2 U 153/10).

Die Hinterbliebene ist am 17.02.2010 verstorben. Der Sohn der Hinterbliebenen hat als Alleinerbe den Rechtsstreit im Berufungsverfahren fortgeführt (Schriften vom 25.07.2010).

Der Senat hat die Rechtsstreite L 2 U 29/10 und L 2 U 153/10 durch Beschluss vom 13.12.2010 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Prof. Dr. [REDACTED] hat in seinem nach § 109 SGG eingeholten Gutachten vom 13.09.2010 mit ergänzenden Stellungnahmen vom 10.03.2011 und 04.08.2011 ausgeführt, nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaft könnten die bei dem Versicherten vorgefundenen hypertrophischen Herzveränderungen auch bei Annahme einer genetischen Disposition durch die Einwirkung von Lösemitteln grundsätzlich ausgelöst oder verschlimmert werden. Der ursächliche Zusammenhang speziell zwischen den als Lösemitteln eingesetzten Halogenkohlenwasserstoffen und toxischen Kardiomyopathien sei in der Pathologie bekannt. Für einen Ursachenzusammenhang im Falle des Versicherten sprächen sowohl die Arbeits- als auch die Krankheitsanamnese sowie der Obduktionsbefund. Zumindest hätten bei einem vorgeschädigten Herzen, wie es bei dem Versicherten vorgelegen habe, die Einwirkungen von Lösemitteln eine besondere Bedeutung, die letztendlich zum Tod des Versicherten geführt hätten.

Die Beklagte ist diesem Gutachten durch Vorlage von Stellungnahmen des Dr. [REDACTED] vom 20.10.2010 und 04.04.2011 entgegengetreten, der eine Ursächlichkeit zwischen den beruflichen schädigenden Einwirkungen des Versicherten und seinem Tod verneint hat. Insbesondere hat er ausgeführt, bei dem Versicherten habe eine hypertrophische und keine toxische Kardiomyopathie vorgelegen.

Der Kläger trägt vor, er schließe sich den Ausführungen von Prof. Dr. [REDACTED] an. Im Übrigen beantrage er, im Rahmen der Amtsermittlung Prof. Dr. [REDACTED] sowie Dr. [REDACTED] zur Erläuterung und Klarstellung der gutachterlichen Ausführungen zu laden.

Der Kläger beantragt,

die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Koblenz vom 23.12.2008 und 27.04.2010 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25.02.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.06.2009 und den Bescheid der Beklagten vom 25.09.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2009 aufzuheben und die Beklagte unter Rücknahme des Bescheides

- 9 -

vom 26.05.1988 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.1988 zu verurteilen, Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufungen zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Stellungnahmen von Dr. [REDACTED] und die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Prozessakten, die abgeschlossenen Archivakten der Hinterbliebenen des Versicherten und die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässigen Berufungen des Klägers sind nicht begründet. Der Kläger hat als Rechtsnachfolger der Hinterbliebenen keinen Anspruch auf die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Bescheid der Beklagten vom 25.02.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.06.2009 sowie der Bescheid der Beklagten vom 25.09.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2009 sind nicht zu beanstanden. Dies hat das Sozialgericht in seinen Gerichtsbescheiden vom 23.12.2009 und 27.04.2010 zu Recht entschieden.

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen. Dieser Anspruch wurde erstmals mit Bescheid vom 26.05.1988 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.1988 abgelehnt. Die Rechtswidrigkeit dieser Bescheide ist deshalb Voraussetzung für eine Leistungsgewährung. Dies ist nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X der Fall, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass

eines Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind. Der Verwaltungsakt ist dann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung setzt nach der hier anwendbaren Regelung in § 589 Abs. 1, 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) voraus, dass der Tod des Versicherten durch eine Berufskrankheit eingetreten ist. Lag bei dem Versicherten eine Berufskrankheit nach Nr. 4103 der Anlage zur BKV vor, die mit einer MdE von 50 vH festzustellen ist, wird der Tod infolge dieser Berufskrankheit vermutet (§ 589 Abs. 2 Satz 1 RVO).

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung sind im vorliegenden Fall weiter anzuwenden, da um Leistungen aufgrund eines Versicherungsfalles vor dem 01.01.1997 gestritten wird (vgl. § 212 ff Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - [SGB VII]).

Die bei dem Versicherten festgestellte Minimalasbestose hatte keine MdE von wenigstens 50 vH zur Folge, was sich aus den Gutachten von Prof. Dr. ██████████, Privatdozent Dr. ██████████ und Prof. Dr. ██████████ ergibt. Dies ist zwischen den Beteiligten unstreitig.

Die bei dem Versicherten vorliegende Minimalasbestose hat auch nicht mit Wahrscheinlichkeit zu einer Rechtsherzbelastung geführt und ist somit auch nicht als wesentliche Mitursache für den Herztod des Versicherten anzusehen. Die Belastung des rechten Herzens war im Falle des Versicherten vielmehr auf die berufskrankheitsunabhängige Hypertrophie und die hiermit verbundene Funktionsstörung der linken Herzkammer sowie den konsekutiven Rückstau des Blutes in die Lungenstrombahn zurückzuführen. Hierfür spricht, dass die Verdickung der linken Herzkammer wesentlich ausgeprägter war als die der rechten. Bei einer primären Rechtsherzbelastung infolge einer Minimalasbestose hätte man eine überwiegende Herzrechtshypertrophie erwarten müssen, die jedoch bei der Ob-

duktion nicht festgestellt worden ist (Gutachten Privatdozent Dr. [REDACTED] vom 18.08.1988 Seite 5 ff und Stellungnahme Prof. Dr. [REDACTED] vom 13.08.1999 Seite 4).

Die interstielle Fibrosierung bzw. die leichte interstielle Lungenerkrankung des Versicherten, die eine mögliche Teilursache für eine Druckerhöhung im kleinen Kreislauf darstellt, ist ebenfalls nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf eine versicherte Minimalasbestose zurückzuführen. Nach den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] war die Erkrankung des Versicherten auf eine berufskrankheitsunabhängige Lungenstauung zurückzuführen, möglicherweise auch auf die narbigen Restzustände nach den immer wieder auftretenden unversicherten Entzündungen im Bereich des Lungengewebes (Gutachten Prof. Dr. [REDACTED] vom 08.08.1990 Seite 7 ff).

Trotz einer - zumindest zwischen 1948 und 1955 - starken Exposition gegenüber Lösemitteln (Methanol und Xylol) kann der Herztod des Versicherten auch nicht mit Wahrscheinlichkeit auf diese berufliche Schadstoffbelastung zurückgeführt werden. Zwar berichten einzelne Studien von Auswirkungen von Lösemitteln auf das Herz mit Krankheitswert bei Inhalation. Dies hat zuletzt auch der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] in seinem Gutachten vom 13.09.2010 ausgeführt (Gutachten Seite 16 f). Bestätigt hat dies der Sachverständige Privatdozent [REDACTED] (Gutachten vom 31.03.1999 Seite 9 f). Allerdings konnte auch durch die von diesen Sachverständigen ausgewerteten Studien nicht mit Wahrscheinlichkeit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Lösemitteln und einem Herztod infolge eines protrahierten kardiogenen Schocks festgestellt werden. Auch im Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] vom 13.09.2010 (Seite 16) wird dies bestätigt, der nur von einer Möglichkeit im Sinne eines Könnens spricht. Insofern weist der Beratungsarzt der Beklagten Dr. [REDACTED] in seiner Stellungnahme vom 20.10.2010 zutreffend darauf hin, dass sich der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] im Wesentlichen auf Vermutungen und Annahmen stützt, die nicht dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen (Stellungnahme Dr. [REDACTED] vom 20.10.2010 Seite 3). Hierauf haben früher

bereits auch Prof. Dr. [REDACTED], Gutachten vom 29.08.1997 Seite 15) und Prof. Dr. [REDACTED] (Stellungnahme vom 13.08.1999 Seite 8) hingewiesen.

Zudem treten toxisch bedingte (so genannte sekundäre) Kardiomyopathien ausschließlich als dilatative Formen auf, die bei dem verstorbenen Versicherten allerdings nicht vorlagen. Denn dieser litt - unstrittig - an einer hypertrophischen Kardiomyopathie (Stellungnahme des Dr. [REDACTED] vom 20.10.2010 Seite 4 und Stellungnahme des Prof. Dr. [REDACTED] vom 04.08.2011 Seite 1). Im Übrigen lagen bei dem Versicherten berufskrankheitsunabhängige Faktoren vor, welche die Herzerkrankung des Versicherten erklären. Insofern wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Urteil des 3. Senats des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16.11.1999 (Seite 11f) verwiesen.

Im vorliegenden Fall kann aufgrund des oben Gesagten auch nicht festgestellt werden, dass durch schädigende berufliche Einwirkungen das Leben des Versicherten in relevantem Maße verkürzt worden ist. Auch insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16.11.1999 (Seite 13) verwiesen.

Prof. Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] waren nicht zu der mündlichen Verhandlung des Senats zu laden. Zum einen hat der Kläger die von den genannten Ärzten zu erläuternden Punkte nicht hinreichend konkret genug bezeichnet (BSG vom 09.12.2010, B 13 R 170/10 B). Zum anderen haben Prof. Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] - wie bereits oben ausgeführt - bei dem Kläger eine hypertrophische Kardiomyopathie diagnostiziert, die nicht auf berufliche toxische Einflüsse zurückgeführt werden kann. Dies bestreitet auch Prof. Dr. [REDACTED] letztendlich nicht.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist § 200 Abs. 2 SGB VII im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Insofern sind die von der Beklagten vorgelegten Stellungnahmen des Dr. [REDACTED] vom 20.10.2010 und 04.04.2011 verwertbar. Dabei kann offen bleiben, ob diese Regelung überhaupt bei der Vorlage von ärztlichen

Stellungnahmen anwendbar ist (vgl. BSG vom 05.02.2008, B 2 U 8/07 R). Denn jedenfalls gilt dies nicht, unabhängig davon, ob ein Gutachten oder eine ärztliche Stellungnahme vorliegt, wenn der Versicherte nicht an dem Verfahren - wie hier - beteiligt ist. Denn die verfahrensrechtlichen Regelungen in § 200 Abs. 2 SGB VII stellen auf personenbezogene Daten des Versicherten ab und sind deshalb als höchstpersönliche Rechte aufzufassen. Eine Verletzung dieser Bestimmung ist daher weder auf Verfahren von Hinterbliebenen gegen Unfallversicherungsträger noch auf Verfahren von (Sonder)rechtsnachfolgern gegen Unfallversicherungsträger wegen übergegangener Ansprüche anwendbar (LSG Rheinland-Pfalz vom 13.07.2009, L 2 U 176/08).

Den Berufungen des Klägers, die einheitlich auf die Gewährung einer Hinterbliebenenleistung gerichtet waren, musste deshalb der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 183 Satz 1, 2, § 193 SGG.

Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

- Rechtsmittelbelehrung -